

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1890 und 1891.

Monate.	1890.	1891.	1891.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,988,696. 11	1,824,472. 09	—	164,224. 02
Februar . . .	2,291,853. 80			
März	2,699,693. 33			
April	2,606,780. 55			
Mai	3,565,301. 18			
Juni	2,591,010. 61			
Juli	2,301,978. 19			
August	2,328,600. 83			
September . .	2,434,249. 38			
Oktober	2,843,262. 87			
November . . .	2,436,822. 76			
Dezember . . .	2,990,936. 80			
Total	31,079,186. 41	—	—	—
Auf Ende Januar	1,988,696 11	1,824,472. 09	—	164,224. 02

Zusammenstellung

der

Orte, an welchen deutscherseits die von der Schweiz herkommenden Aus- und Durchlieferungstransporte übernommen werden, und der entsprechenden schweizerischen Grenzorte, nebst Bezeichnung der beiderseits zuständigen Behörden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des deutschen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Bezirks oder Kreises (bezw. Kantons), in welchem der deutsche Uebernahmeort gelegen ist.	Bezeichnung der deutschen Uebernahme- bezw. Uebergabebehörde.	Bezeichnung des entsprechenden schweizerischen Grenzorts.	Bezeichnung des Kantons, in welchem der schweizerische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahme- bezw. Uebergabebehörde.	Bemerkungen.
I. Zwischen Bayern und der Schweiz.							
1	Lindau	Bezirksamt Lindau, Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg	Das königlich bayrische Bezirksamt zu Lindau	Rorschach	Kanton St. Gallen	Das Bezirksamt zu Rorschach	
2	Lindau	— wie zu 1 —	— wie zu 1 —	Romanshorn	Kanton Thurgau	Das Polizeibüreau zu Romanshorn	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des deutschen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Bezirks oder Kreises (bezw. Kantons), in welchem der deutsche Uebernahmeort gelegen ist.	Bezeichnung der deutschen Uebergabebehörde.	Bezeichnung des entsprechenden schweizerischen Grenzorts.	Bezeichnung des Kantons, in welchem der schweizerische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahme-bezw. Uebergabebehörde.	Bemerkungen.
II. Zwischen Württemberg und der Schweiz.							
3	Friedrichshafen	Donaukreis, Oberamt Tettnang	Die königl. württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen	Rorschach	Kanton St. Gallen	Das Bezirksamt zu Rorschach	
4	Friedrichshafen	— wie zu 3 —	— wie zu 3 —	Romanshorn	Kanton Thurgau	Das Polizeibüreau zu Romanshorn	
III. Zwischen Baden und der Schweiz.							
5	Konstanz	Kreis Konstanz	Das großherzoglich badische Amtsgericht zu Konstanz	Schaffhausen	Kanton Schaffhausen	Die Polizeidirektion zu Schaffhausen	
6	Konstanz	— wie zu 5 —	— wie zu 5 —	Kreuzlingen	Kanton Thurgau	Das Polizeibüreau zu Kreuzlingen	Dieser Grenzpunkt kommt bei Transporten, bei welchen andere Staaten als Baden und die Schweiz theiligt sind, regelmässig nicht in Betracht.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des deutschen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Bezirks oder Kreises (bezw. Kantons), in welchem der deutsche Uebernahmeort gelegen ist.	Bezeichnung der deutschen Uebergabebehörde.	Bezeichnung des entsprechenden schweizerischen Grenzorts.	Bezeichnung des Kantons, in welchem der schweizerische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahme- bezw. Uebergabebehörde.	Bemerkungen.
7	Radolfzell	— wie zu 5—	Das großherzoglich badische Amtsgericht zu Radolfzell.	Schaffhausen	Kanton Schaffhausen	Die Polizeidirektion zu Schaffhausen	— wie zu 6 —
8	Der den Bahnhof in Schaffhausen passirende badische Gefangenenwagen	(Kanton Schaffhausen, Schweiz)	Das großherzoglich badische Amtsgericht entw. <i>a.</i> zu Konstanz oder <i>b.</i> zu Waldshut	Schaffhausen	Kanton Schaffhausen	Die Polizeidirektion zu Schaffhausen	Bei Auslieferungen von der Schweiz nach Deutschland ist, je nachdem der Auszuliefernde mit einem in der Richtung <i>a.</i> von Konstanz nach Basel oder <i>b.</i> von Basel nach Konstanz verkehrenden Gefangenenwagen befördert wird, im Falle zu <i>a.</i> , das großherzoglich badische Amtsgericht zu Konstanz, im Falle zu <i>b.</i> , dasjenige zu Waldshut rechtzeitig vorher zu benachrichtigen , damit dasselbe das Gendarmerie- Begleitkommando des in den badischen Bahnzügen kursirenden Gefangenenwagens wegen der Uebernahme des Auszuliefernden mit Weisung versehen kann.
9	Waldshut	Kreis Waldshut	Das großherzoglich badische Amtsgericht zu Waldshut	Schaffhausen	Kanton Schaffhausen	Die Polizeidirektion zu Schaffhausen	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des deutschen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Bezirks oder Kreises (bezw. Kantons), in welchem der deutsche Uebernahmeort gelegen ist.	Bezeichnung der deutschen Uebergabebehörde.	Bezeichnung des entsprechenden schweizerischen Grenzorts.	Bezeichnung des Kantons, in welchem der schweizerische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahme-bezw. Uebergabebehörde.	Bemerkungen.
10	Waldshut	— wie zu 9 —	— wie zu 9 —	Zurzach	Kanton Aargau	Das Bezirksamt zu Zurzach	— wie zu 6 —
11	Säckingen	— wie zu 9 —	Das großherzoglich badische Amtsgericht zu Säckingen	Laufenburg	Kanton Aargau	Das Bezirksamt zu Laufenburg	— wie zu 6 —
12	Säckingen	— wie zu 9 —	— wie zu 11 —	Rheinfelden	Kanton Aargau	Das Bezirksamt zu Rheinfelden	— wie zu 6 —
13	Lörrach	Kreis Lörrach	Das großherzoglich badische Amtsgericht zu Lörrach	Basel	Kanton Basel-Stadt	Das Polizeidepartement zu Basel	
14	Der den badischen Bahnhof in Basel passirende badische Gefangenewagen	(Kanton Basel-Stadt, Schweiz)	— wie zu 13 —	Basel	Kanton Basel-Stadt	Das Polizeidepartement zu Basel	Bei Auslieferungen von der Schweiz nach Deutschland ist das grossherzoglich badische Amtsgericht zu Lörrach rechtzeitig vorher zu benachrichtigen , damit dasselbe das Gendarmerie-Begleitkommando des in den badischen Bahnzügen verkehrenden Gefangenewagens wegen der Uebernahme des Auszuliefernden mit Weisung versehen kann.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des deutschen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Bezirks oder Kreises (bezw. Kantons), in welchem der deutsche Uebernaahmeort gelegen ist.	Bezeichnung der deutschen Uebernahme- bezw. Uebergabebehörde.	Bezeichnung des entsprechenden schweizerischen Grenzorts.	Bezeichnung des Kantons, in welchem der schweizerische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der schweizerischen Uebernahme- bezw. Uebergabebehörde.	Bemerkungen.
IV. Zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz.							
15	St. Ludwig	Kreis Mülhausen	Der Erste Staatsanwalt bei dem kaiserlichen Landgerichte zu Mülhausen	Basel	Kanton Basel-Stadt	Das Polizeidepartement zu Basel	
16	Die Landesgrenze auf der Staatsstraße zwischen St. Ludwig und Basel	— wie zu 15 —	— wie zu 15 —	Die Landesgrenze auf der Staatsstraße zwischen Basel und St. Ludwig	Kanton Basel-Stadt	Des Polizeidepartement zu Basel	Dieser Grenzpunkt kommt nur für Auslieferungen in Betracht, welche zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz an der Grenze selbst bewirkt werden sollen. In solchen Fällen ist die zuständige deutsche bezw. schweizerische Uebnahmebehörde durch die betreffende schweizerische bezw. deutsche Uebergabebehörde von dem Eintreffen des Transports an der Grenze behufs Entsendung eines Beamten zur Abholung rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.



3. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Biel** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

3. Woche, vom 18. bis zum 24. Januar 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **59 Ehen**, **304 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **211 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: **28 Sterbefälle**.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehelichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 18. bis zum 24. Januar.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	267	15	8	—	39	5	22	1
Auswärtige	6	8	—	—	2	—	2	—
Zusammen	273	23	8	—	41	5	24	1
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	11	11	1	—	3	1	10	—
Wovon Auswärtige . .	5	8	—	—	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeltet					1	3	—	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 18. bis zum 24. Januar.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	27	14	14	17	24	27	5	—
Weiblich	19	11	8	17	24	28	2	2
Zusammen	46	25	22	34	48	55	7	2

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Sterbefälle auf 1000 Einwohner		Während der entsprechen- den Woche im Jahre	
				1890	1889
am 24. Januar	1891	21,9		27,4	22,5
" 17. "	"	21,6	"	38,4	20,8
" 10. "	"	23,3	"	47,9	23,1
" 3. "	"	21,3	"	31,6	16,9

Die **Geburtenziffer** beträgt 29,3 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891.		1890.		1889.	
	Vom 18. bis 24. Januar.		Vom 19. bis 25. Januar.		Vom 20. bis 26. Januar.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	13	1	1	1	10	—
3. Scharlachfieber	6	—	—	—	2	—
4. Diphtheritis und Croup	12	1	12	3	11	2
5. Keuchhusten	2	—	—	—	5	—
6. Rothlauf	1	—	1	—	—	—
7. Typhus abdominalis	1	—	1	—	2	—
8. Kindbettfieber	—	—	—	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	3	—	7	—	7	—
10. Lungentuberkulose	25	4	43	4	24	4
11. Akute Krankheiten der Lunge	33	3	68	5	32	2
12. Organische Herzfehler	9	2	15	1	13	—
13. Schlagfluß	9	—	9	2	10	1
14. Gewaltsterblichkeit: Unfall	3	2	7	5	3	1
15. " " Selbstmord	2	—	1	—	2	—
16. " " Mord	—	—	—	—	1	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	1	1	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	15	1	11	2	18	—
19. Altersschwäche	11	—	13	—	12	—
20. Andere Todesursachen	93	31	100	14	77	14
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	1	—
Zusammen	239	28	289	37	231	24

Laut Angabe hatte in 56 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Keine Angaben.
In 9 Fällen.	In 13 Fällen.	In 55 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
	Von 0 bis 1 Jahr	7	5	1	—	1	—	6
" 1 " 4 Jahren	2	—	—	1	1	2	9	8
" 5 " 19 "	3	—	1	2	3	2	4	3
" 20 " 39 "	—	2	7	5	—	4	—	1
" 40 " 59 "	2	5	2	2	1	1	1	—
" 60 " 79 "	2	3	2	1	1	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	1	1	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	1	—	—	—	—
Total	17	16	13	12	7	10	20	15

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder						
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.	
Groß-Zürich *)	6	8	4	1	—	—	1	—	—	—	
Groß-Genf **)	6	3	1	4	—	—	—	—	—	—	
Basel	4	1	3	7	—	—	—	—	—	—	
Bern	8	4	4	3	—	—	—	—	—	—	
Lausanne	4	1	3	9	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	2	2	—	3	—	—	—	—	—	—	
Chaux-de-Fonds	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Winterthur	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Biel	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	
Herisau	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	
Locle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

***) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 18. bis zum 24. Januar 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Freiburg: 2 Fälle in Avry-devant-Pont.

2. Masern.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 132 Fälle. — **Bern:** 3 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 14 Fälle, wovon 2 in Neuenburg, 5 in Couvet und 7 in Cressier. — **Waadt (Kanton):** Viele Fälle im Kanton.

3. Scharlach.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Neuhausen. — **Groß-Zürich:** 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Bern:** 4 Fälle, wovon 1 von auswärts. — **Neuenburg (Kanton):** 8 Fälle, wovon 4 in Môtiers und 4 in Fleurier. — **Waadt (Kanton):** 26 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Groß-Zürich: 8 Fälle. — **Basel-Stadt:** 15 Fälle. — **Bern:** 4 Fälle, wovon 1 von auswärts. — **Neuenburg (Kanton):** 4 Fälle, wovon 2 in Chaux-de-Fonds und 2 in Fleurier. — **Waadt (Kanton):** 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): Mehrere Fälle in Schaffhausen und Neuhausen. — **Groß-Zürich:** 5 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Waadt (Kanton):** Einige Fälle.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle.

7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 8 Fälle. — **Bern:** 3 Fälle.

8. Typhus.

Basel-Stadt: 12 Fälle. — **Bern:** 1 Fall.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Waadt (Kanton): 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 18. bis 24. Januar 1891.

Kantonsspital **Zürich** (448 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in **Neumünster-Zürich** (67 Betten). — Theodosianum in **Riesbach** (55 Betten). — Spital **Genf** (330 Betten). — Hôpital Prieuré in **Genf** (34 Betten). — Bürgerspital **Basel** (462 Betten). — Kinderspital in **Basel** (56 Betten). — Inselehospital **Bern** (320 Betten). — Außerkrankenhaus in **Bern** (110 Betten). — Diakonissenhaus in **Bern** (110 Betten). — Zieglerspital in **Bern** (120 Betten). — Jenner-spital in **Bern** (30 Betten). — Lazarett Steigerhubel in **Bern** (48 Betten). — Burgerspital in **Bern** (70 Betten). — Kantonsspital **Lausanne** (395 Betten). — Kinderspital in **Lausanne** (30 Betten). — Kantonsspital **St. Gallen** (347 Betten). — Spital in **Chaux-de-Fonds** (45 Betten). — Bürgerspital **Luzern** (110 Betten). — Gemeindespital in **Neuenburg** (54 Betten). — Spital Pourtales **Neuenburg** (74 Betten). — Spital Providence **Neuenburg** (47 Betten). — Kantonsspital **Winterthur** (115 Betten). — Spital **Blie** (81 Betten). — Spital **Herisau** (75 Betten). — Krankenhaus **Schaffhausen** (100 Betten). — Bürgerspital **Freiburg** (105 Betten). — Spital Providence **Freiburg** (50 Betten). — Spital **Locle** (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	—	—
2. Masern	2	—
3. Scharlach	7	2
4. Keuchhusten	—	—
5. Diphtheritis und Croup	16	6
6. Rothlauf	3	1
7. Unterleibstypus	15	3
8. Andere infektiöse Krankheiten	50	29
9. Lungenschwindsucht	26	8
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	40	28
11. Akuter Gelenk rheumatismus	8	2
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	43	9
13. Akute Darmkrankheiten	7	1
14. Alle übrigen Krankheiten	344	113
15. Unfälle	57	24
Total	618	226

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 17. Januar in den genannten Krankenanstalten 3172. Er ist am 24. Januar in den oben erwähnten Anstalten 3026.

Folgende **Mittheilung betreffend die Einführung der neuen Sterbekarte** ist am 26. Dezember 1890 an die Herren Aerzte gerichtet worden (siehe Wochenbulletin Seite 130 und 176):

Die Einführung der neuen Sterbekarte A hat den Zweck, der Mortalitätsstatistik ein reicheres, vielseitigeres und namentlich zuverlässigeres Material zu verschaffen, als dieß bei dem bisherigen Modus der Todesursachenbescheinigung möglich war. Sie wird daher wesentlich dazu beitragen, die bekannten Uebelstände, die unserer jetzigen Sterbestatistik anhaften, zu beseitigen und dieselbe überhaupt in zweckmäßiger Weise zu verbessern.

Die Sterbekarte A tritt an die Stelle der bisherigen zivilstandsamtlichen Sterbekarte. Sie unterscheidet sich von dieser im Wesentlichen dadurch, daß sie aus zwei Theilen besteht, wovon nur der erste (Fragen 1—7), statt, wie bisher, die ganze Karte, vom Zivilstandsbeamten ausgefüllt wird, während die Fragen (8—10) des zweiten Theils von dem behandelnden oder, wo keine Behandlung stattgefunden, von dem nach dem Tode zugezogenen patentirten Arzte zu beantworten sind. Diese Fragen betreffen hauptsächlich die Todesursache und verlangen dießbezüglich folgende Angaben:

1. die primäre oder Grundkrankheit,
2. die Folgekrankheiten, bezw. Komplikationen und die unmittelbare Todesursache, und
3. erwähnenswerthe nebenhergehende pathologische Zustände, welche auf den Verlauf und Ausgang der Hauptkrankheit von Einfluß waren.

Ferner verlangt man, zu wissen, ob die angegebene Diagnose durch eine Sektion bestätigt worden ist, und wünscht bei Infektions- und tuberkulösen Krankheiten eine kurze Auskunft über die Wohnverhältnisse etc.

Wo der Arzt eine Frage nicht beantworten kann, deutet er dieß durch einen Querstrich an, wo die Angaben nur auf Vermuthung beruhen, durch ein beigeseztes Fragezeichen. Dadurch soll die Befolgung des obersten Grundsatzes der Statistik, daß sie wahr sei, daß sie wohl Lücken, aber keine Unrichtigkeiten enthalten dürfe, nach Kräften gewahrt werden.

Die neue Einrichtung wird sich in praxi folgendermaßen gestalten: Sobald der Zivilstandsbeamte nach der an seinem Orte bisher üblichen Weise — an der gar nichts geändert wird — die mündliche oder schriftliche (Todesschein) Anzeige eines Todesfalles erhalten hat, füllt er den ersten Theil der neuen Sterbekarte pünktlich aus, schreibt auf den oben an der Karte befindlichen,

abtrennbaren Coupon den Namen des Verstorbenen und sendet sie alsdann in Doppelcouvert an den Arzt, welcher die Todesursache zu bescheinigen hat, also in den Fällen, wo der Verstorbene ärztlich behandelt worden war, an den behandelnden, in den andern an den nach dem Tode zugezogenen Arzt. Wo weder Behandlung stattgefunden hat, noch nach dem Tode ein Arzt zugezogen worden ist, bleibt der zweite Theil der Karte unbeantwortet, und soll der Zivilstandsbeamte den Grund davon darauf angeben.

Nachdem der Arzt die Fragen 8—10 gewissenhaft, wenn auch möglichst kurz und präzise, beantwortet und die Angaben des Zivilstandsbeamten (Fragen 1—7) kontrolirt und eventuell ergänzt hat,*) trennt er den Coupon mit dem Namen des Verstorbenen, der nur dazu gedient hat, um ihn rasch zu orientiren und vor Verwechslungen zu schützen, ab und verschließt die nunmehr namenlose Karte in das beiliegende, an das Zivilstandsamt adressirte, amtliche Couvert, unter Beifügung seines Namens auf der Adresse. Letztere trägt auch die Nummer der Sterbekarte, damit der Zivilstandsbeamte die Kontrolle der zurückgesandten Karten ausüben kann, ohne die Couverts zu erbrechen. Letztere werden vielmehr uneröffnet allwöchentlich an das eidg. statistische Bureau gesandt, so daß also das ärztliche Geheimniß in absolutester Weise gewahrt wird.

Es wird ausdrücklich nochmals hervorgehoben, daß die Einführung der neuen Sterbekarte die bisherigen Einrichtungen der Kantone bezüglich der Bescheinigung der Todesursachen nicht ändert, sondern nur ergänzt, daß also die kantonalen Sterbescheine auch punkto Todesursache fernerhin in üblicher Weise auszufüllen sind. Ueberdieß können denjenigen Kantonen, die sich mit Mortalitätsstatistik beschäftigen, auf ihr Verlangen die ausgefüllten neuen Sterbekarten ihres Kantons vom eidg. statistischen Bureau zur Benutzung überlassen werden.

* * *

Die neue Sterbekarte ist seit drei Wochen zur Anwendung gekommen und man darf sagen, daß sie überall gut aufgenommen worden ist. Einige seltene Ausnahmen abgerechnet, haben

*) Dieß bezieht sich eigentlich nur auf die Fragen 2 und 4 betreffend die Aufenthaltsdauer der nicht im Sterbeort Domizilirten und die Verkostgeldung der Kinder, über welche Fragen die Aerzte gewöhnlich besser unterrichtet sind, als die Zivilstandsbeamten, deren Eifer und Pünktlichkeit übrigens nie angezweifelt worden sind.

alle Aerzte mit der größten Freundlichkeit und Bereitwilligkeit auf die an sie gestellten Fragen geantwortet. Die hiedurch erhaltenen vermehrten Angaben ermöglichen es uns, jeden Sterbefall besser zu beurtheilen und somit eine genauere und bessere Eintheilung derselben vorzunehmen. Die Art und die Ursachen der Unfälle finden eine viel größere Berücksichtigung, auch finden wir jetzt oft sehr werthvolle Mittheilungen über die mitwirkenden Krankheiten und die nähern Verhältnisse der einzelnen Fälle (Krümmung des Rückgrates, Mißbrauch geistiger Getränke, Ueberarbeitung, Kummer u. s. w.).

Wie aus den Zahlen der Tabelle auf Seite 226 ersichtlich ist, fehlen jedoch noch sehr oft bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten die Angaben über die Wohnungsverhältnisse. Es ist wünschenswerth, daß die Frage 10, sowie auch die Fragen 2 (Aufenthaltsdauer der nicht Domizilirten) und 5 (Verkostgeldung der kleinen Kinder) beantwortet werden.

Die im Nachfolgenden angeführten Beschlußnahmen von Aerztereinen beweisen, daß die Neuerung bei dem Aerztepersonal der größern schweizerischen Städte Anklang gefunden hat.

Laut einer von Herrn Prof. Dr. Eichhorst, z. Z. Präsident der Aerztesgesellschaft in Zürich, an das eidg. statistische Bureau gerichteten Mittheilung hat besagte Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 17. Januar die neue Sterbekarte „mit Freuden begrüßt und die Hoffnung ausgesprochen, es werde dieselbe bald für die ganze Schweiz eingeführt werden“.

Der medizinisch-pharmazeutische Bezirksverein in Bern hat schon in seiner Dezembersitzung und nachdem ein dreiwöchentlicher Versuch stattgefunden hatte, sich mit der Einführung der neuen Sterbekarte einstimmig einverstanden erklärt.

Auch die ärztliche Gesellschaft der Stadt St. Gallen beschloß in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 18. Dezember nach einläßlicher Diskussion, der Anregung betreffend die neue Sterbekarte Folge zu leisten und künftig die neuen Formulare zu benutzen. Von irgendwelchen Abänderungsvorschlägen wurde Umgang genommen, indem man einerseits die neuen Formulare für recht und gut befand, anderseits eventuelle Abänderungsanträge erst nach Erprobung des neuen Verfahrens für geboten erachtete.

Eidg. statistisches Bureau.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 16. Januar 1891 sucht der Verwaltungsrath der **Regionalbahn Brenets-Loche** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang der 4,296 Kilometer langen Linie Brenets-Loche, sammt Betriebsmaterial und Zubehörden, im Sinne von Art. 9 des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines für die betriebstüchtige Erstellung der Bahn und für die Ausführung noch nothwendiger Vollendungsarbeiten dienenden Anleiheens im Betrage von Fr. 150,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **14. Februar 1891** auslaufenden Frist, binnen welcher **allfällige Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Januar 1891.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:

[²/₁]

Die Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 17, vom 27. Januar 1891.

Handelsregistereinträge. Jahresdurchschnitte der General-Monatsbilanzen der Emissionsbanken. Transporteinnahmen der schweiz. Eisenbahnen im Dezember 1890. Ausfuhr von Milchprodukten. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

№ 18, vom 28. Januar 1891.

Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Jahresdurchschnitte der General-Monatsbilanzen der Emissionsbanken. Fabrik- und Handelsmarken. Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken etc. Telegramme.

№ 19, vom 29. Januar 1891.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der St. Gallischen Kantonalbank in St. Gallen. Fabrik- und Handelsmarken. Kündigung des schweizerischen Handelsvertrages mit Spanien. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

№ 20, vom 30. Januar 1891.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der Banque populaire de la Gruyère, in Bulle. Fabrik- und Handelsmarken. Goldagio für Zollzahlungen in Oesterreich. Rumänischer Zolltarif. Poststückverkehr. Probeexemplare von Zeitungen. Zeitungsabonnemente. Ausstellung in Budapest. Telegramme.

№ 21, vom 31. Januar 1891.

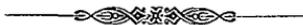
Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Kündigung der schweizerischen Handelsverträge mit Deutschland und Portugal. Veredlungsverkehr. Schiffskurs nach den La Plata-Staaten. Briefpostgegenstände nach Nord-Borneo. Regionalbahn Brenets-Loche. Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

№ 22, vom 2. Februar 1891.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz des Crédit agricole et industriel de la Broye, in Estavayer. Fabrik- und Handelsmarken. Uebersicht über die am 1. Februar 1891 in Kraft bestehenden schweiz. Handelsverträge. Kündigung des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

№ 23, vom 3. Februar 1891.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der Appenzell A.-Rh. Kantonalbank in Herisau. Fabrik- und Handelsmarken. Ausstellung in Mailand. Stickereiexport. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1891
Date	
Data	
Seite	219-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.